

Vereinigung
Schweizerischer Handels-
und Verwaltungsbanken

Association
de Banques Suisses
Commerciales et de Gestion

Associazione
di Banche Svizzere
Commerciali e di Gestione

Per E-Mail: reto.schiltknecht@finma.ch
und per A-Post

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herrn Dr. Reto Schiltknecht
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

6300 Zug, 1. März 2012 Dg/jf
Baarerstrasse 12
Tel. 041 729 15 35 Fax 041 729 15 36
benno.degrandi@vhv-bcg.ch
www.vhv-bcg.ch

Anhörung zur Bankeninsolvenzverordnung der FINMA

Sehr geehrter Herr Dr. Schiltknecht
Sehr geehrte Damen und Herren

Namens der Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken VHV beziehen wir uns auf Ihre am 16. Januar 2012 eröffnete Anhörung zum Entwurf einer Revision der Bankeninsolvenzverordnung-FINMA („BIV-FINMA“). Für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen, und wir machen davon gerne Gebrauch.

Als Interessenverband von kleineren und mittleren Banken, welche namentlich auf das Vermögensverwaltungsgeschäft spezialisiert sind, beschränkt sich unsere Vereinigung im Folgenden auf die Problematik einer in Art. 24 Abs. 2 E-BIV-FINMA vorgeschlagenen Diskriminierung von Nummernkonten bei der Definition der privilegierten Einlagen gemäss Art. 37a Abs. 1 BankG:

Wir schlagen vor, **den ersten Satz von Art. 24 Abs. 2 E-BIV-FINMA ersatzlos zu streichen** und diesen Absatz 2 somit wie folgt zu fassen:

2 Keine Einlagen im Sinne von Artikel 37a BankG sind nicht auf den Namen des Einlegers oder der Einlegerin lautende Forderungen, insbesondere Forderungen aus Nummernkonten oder auf den Inhaber oder die Inhaberin lautende Forderungen, mit Ausnahme der auf den Namen des Einlegers oder der Einlegerin bei der Bank hinterlegten Kassenobligationen. Ebenfalls Keine Einlagen im Sinne von Artikel 37a BankG sind nicht bei der Bank verwahrte Kassenobligationen sowie vertragliche und ausservertragliche Schadenersatzforderungen wie insbesondere Ersatzforderungen für nicht vorhandene Depotwerte nach Artikel 37d BankG.

Unsere Vereinigung ist der Ansicht, dass die im ersten Satz von Art. 24 Abs. 2 E-BIV-FINMA zum Ausdruck gebrachte Auslegung von Art. 37a Abs. 1 BankG weder zwingend noch sachlich gerechtfertigt ist. Ein Wille des Gesetzgebers, Einlagen auf Nummernkonten von der Privilegierung auszuschliessen, lässt sich aus dieser Gesetzesbestimmung nicht ohne weiteres herauslesen. Ob Namen- oder Nummernkonto, in beiden Fällen ist der Einleger Kontoinhaber, also direkter Vertragspartner der Bank – dies im Gegensatz etwa zu Situationen mit bloss wirtschaftlicher Berechtigung an einem Drittkonto sowie vor allem im Gegensatz zu den heute nicht mehr häufigen Einlagen auf den Inhaber. Die Diskriminierung der Inhaber von Nummernkonten lässt sich auch nicht mit der Tatsache vereinbaren, dass z.B. bei Überweisungen heute stets der Name des auftraggebenden Kontoinhabers angegeben werden muss. Schliesslich stehen heute bei der Entscheidung von Bankkunden für ein Nummernkonto keineswegs mehr Verheimlichungsmotive mit fraglicher Legitimität im Vordergrund, sondern vielmehr reine Sicherheitsüberlegungen. Die Bezeichnung von kontobezogenen Bankunterlagen mit einer Nummer (oder Fantasiebezeichnung) statt dem Namen des Kunden kann für dessen Schutz vor kriminellen Machenschaften, namentlich Erpressungen, von zentraler Bedeutung sein. Auch werden durch die Verwendung von Nummernbezeichnungen der bankinterne Datenschutz und die bankinterne Diskretion entscheidend erhöht, was namentlich für Personen mit (allgemein oder auch nur bankintern) bekannten Namen wichtig oder sogar geboten sein kann. All diese Verwendungszwecke von Nummernkonten rechtfertigen eine Benachteiligung der Bankkunden mit Nummernkonten bei der Einlagenprivilegierung in keiner Weise. Eine solche Benachteiligung widerspricht vielmehr dem Gebot der Gleichbehandlung sachlich gleicher Kundenkreise.

Wir sprechen uns deshalb mit Nachdruck dagegen aus, in der Bankeninsolvenzverordnung-FINMA eine Interpretation von Art. 37a Abs. 1 zu verankern, welche eine derartige sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Bankkunden mit Inhaber- und Namenkonten zum Gegenstand hat.

Was die Frage der praktischen Umsetzung, insbesondere hinsichtlich der Erfassung der Einlagen angeht, so könnte sich unsere Vereinigung als pragmatischen Ansatz vorstellen, dass die Banken zunächst sämtliche Einlagen erfassen und als privilegiert behandeln (ein-

schliesslich der Unterlegung – mithin im Sinne einer „Übersicherung“, was dem Einleger-schutz insgesamt nur dienlich sein kann). In einem konkreten Insolvenzfall könnten dann zunächst die Inhaber von Namenkonten aus der Einlagensicherung bedient werden. Sollten einzelne Kunden zusätzliche Ansprüche aus Nummernkonten geltend machen und dem „Matching“ ausdrücklich zustimmen, könnten die Einlagen dieser einzelnen Kunden auf Nummernkonten ohne weiteres in die Berechnung des (begrenzten) gesicherten Gesamtbe-trages des einzelnen Einlegers einbezogen werden.

Namens der VHV ersuchen wir Sie um wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unseres Anliegens, und wir hoffen auf eine angemessene Lösung und Praxis für den vorstehend dar-gelegten Aspekt im Interesse des Anlegerschutzes in der Schweiz und der Konkurrenzfähig-keit unseres Finanzplatzes.

Mit freundlichen Grüssen

Raymond J. Bär
Präsident

Dr. Benno Degrandi
Sekretär

Beilage:
CD-ROM mit PDF-Kopie der Anhörungsantwort